



Nr. A3 - V 7522

Landau a.d. Isar, den 13.3.2012

Dorferneuerung
Markt
Landkreis

Kößlarn
Kößlarn
Passau

Einladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern lädt alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet zu einer öffentlichen

Teilnehmersammlung

am Donnerstag, den 29.03.2012
um 19.30
im Gasthaus Bimesmeier

Tagesordnung: **1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands und des Wahlverfahrens**
2. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Die Mitglieder des Vorstandes sollen das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Bisher stellen sich folgende Kandidaten der Wahl:

Aigner Josef	Waldstr. 19
Dobler Johannes	Ragern 49
Dr. Drost Ludger	Peter-Rosegger-Str. 5B
Hager Ludwig	Schulstraße 1
Hausner Edwin	Marktplatz 30
Hofer Georg	Thomas-Stöber-Str. 1
Huber Claudia	Danglöd 8
Maier Christoph	Thanham 2
Oppermann Erich	Wenzel-Jorhan-Str. 3
Ranner Klaus	Ludwig-Thoma-Str. 4
Rauch Ottmar	Danglöd 26
Reisach Volker	Anzengruberstr. 3
Schnall Edeltraud	Asenhamer Str. 36
Schnall Maximilian	Asenhamer Str. 36
Spermann Margit	Marktplatz 18

Eine weitere, handschriftliche Ergänzung der Stimmzettel am Wahltag ist möglich.

Das Amt für Ländliche Entwicklung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 12 Personen in den Vorstand wählen.

Gewählt werden können grundsätzlich alle Personen, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie müssen nicht Grundeigentümer im Verfahrensgebiet sein. Wählen können nur Teilnehmer, d.h. die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke; sowie die Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet (§ 10 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- Nr. 1). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Im Wahltermin hat jeder – als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter - nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schöffel'.

Schöffel Thomas